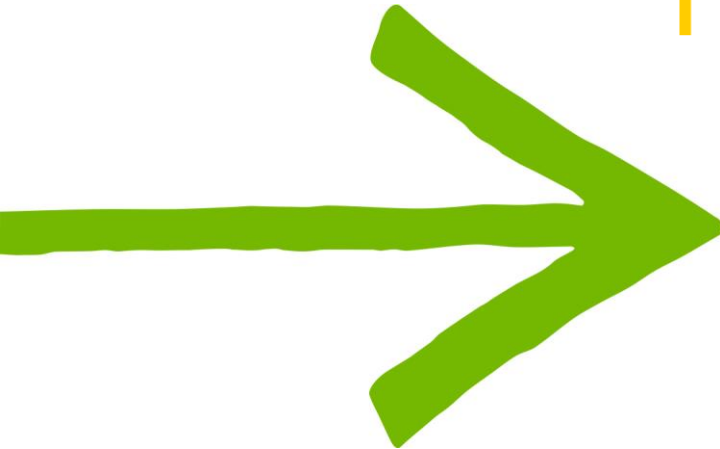




Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



2. BMUB-Fachtagung

Klimaschutz durch Abwärmenutzung

Die Nutzung von industrieller Abwärme und die Regelungen zur Eigenversorgung mit Strom im EEG am Beispiel von ORC-Anlagen

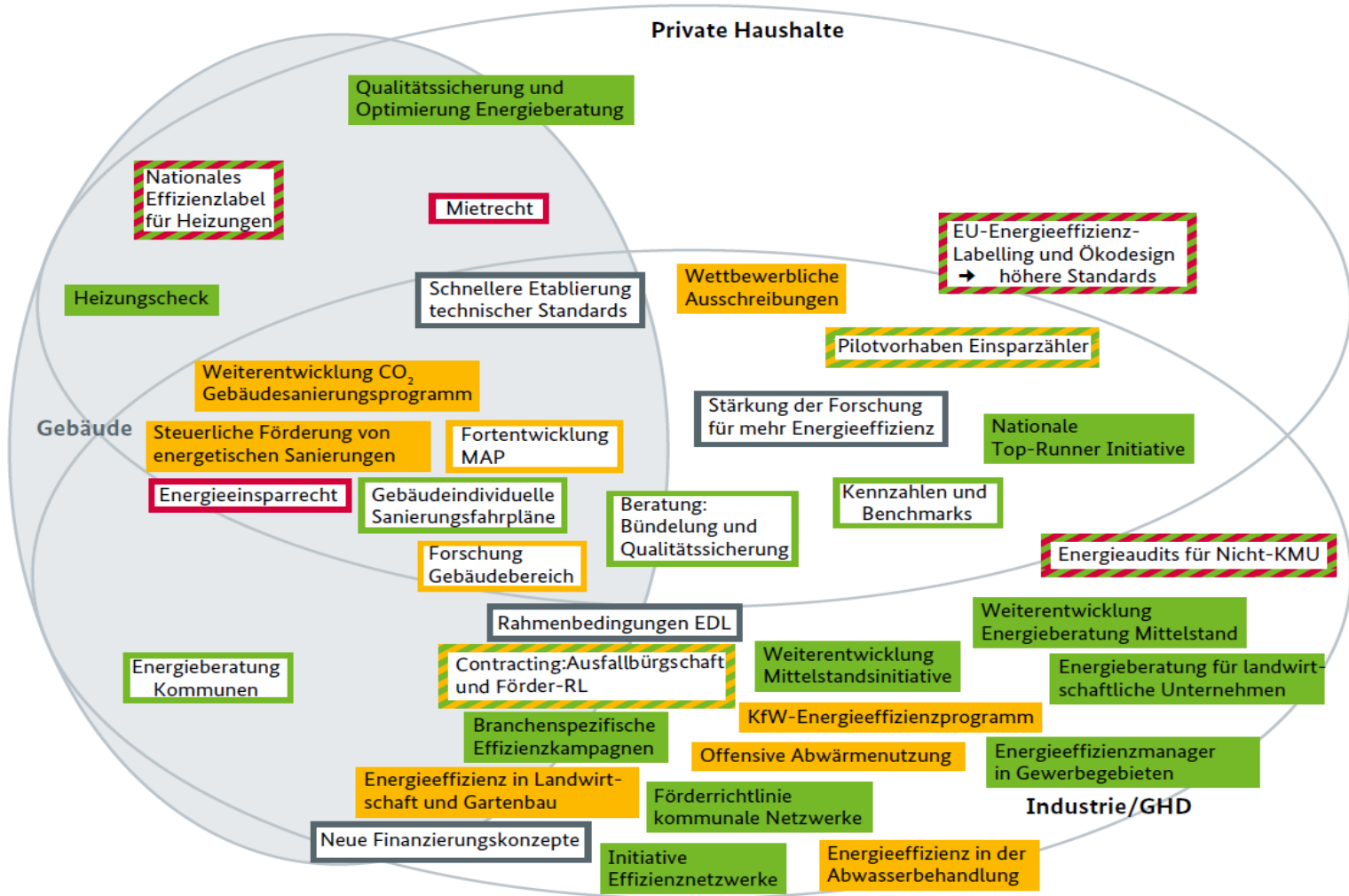
Dr. Julian Asmus Nebel

Berlin, 3. November 2016



Richtungsweisend.

Rechtliche Steuerung im Energieeffizienzrecht



■ Information
 ■ Finanzielle Anreize
 ■ Ordnungsrecht

Thesen

- Der regulatorische Rahmen des Förderrechts zum Ausbau der Erneuerbaren Energien steht (teilweise) der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen entgegen.
- Die Vorgaben der EU-Kommission für die Ausgestaltung des Förderrechts zum Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigen im Ergebnis die kleinteiligen Belange der Energieeffizienz nicht.
- Änderungen sind nur auf europäischer Ebene möglich, der deutsche Gesetzgeber ist durch Vorgaben zur Ausgestaltung des Förderrechts zum Ausbau der Erneuerbaren Energien faktisch gebunden.

Übersicht / Agenda

- I. Die Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie (Besondere Ausgleichsregelung)
- II. Die Regelungen über den Entfall der EEG-Umlage beim Kraftwerkseigenverbrauch (Eigenversorgung)
- III. Die Nutzung von Abwärme in ORC-Anlagen
- IV. Die Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage bei der Erneuerung/Ersetzung von Bestandsanlagen (Eigenversorgung)
- V. Die Einführung von Ausschreibungen im KWKG
- VI. Unionsrechtlicher Hintergrund der Regelungen

I. Die Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie

→ § 63 Nr. 1 EEG 2017

Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern.

I. Die Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie

→ § 64 EEG 2017

Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, wenn

- im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die selbst verbrauchte Strommenge mehr als 1 GW betragen hat,
- die Stromkostenintensität
 - bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 17 % betragen hat
 - bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 % betragen hat
- das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreibt

II. Die Regelungen über den Entfall der EEG-Umlage beim Kraftwerkseigenverbrauch

→ § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2017

Stromkostenintensität ist das Verhältnis der Stromkosten zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens.

II. Die Regelungen über den Entfall der EEG-Umlage beim Kraftwerkseigenverbrauch

→ § 61a EEG-E 2017: Entfallen der EEG-Umlage

Die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt bei Eigenversorgungen,

- soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch),
- wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist,
- wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und keine Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt,
- wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 KW erzeugt wird, für höchstens 10 MW selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr.

II. Die Regelungen über den Entfall der EEG-Umlage beim Kraftwerkseigenverbrauch

→ Gesetzesbegründung Kraftwerkseigenverbrauch

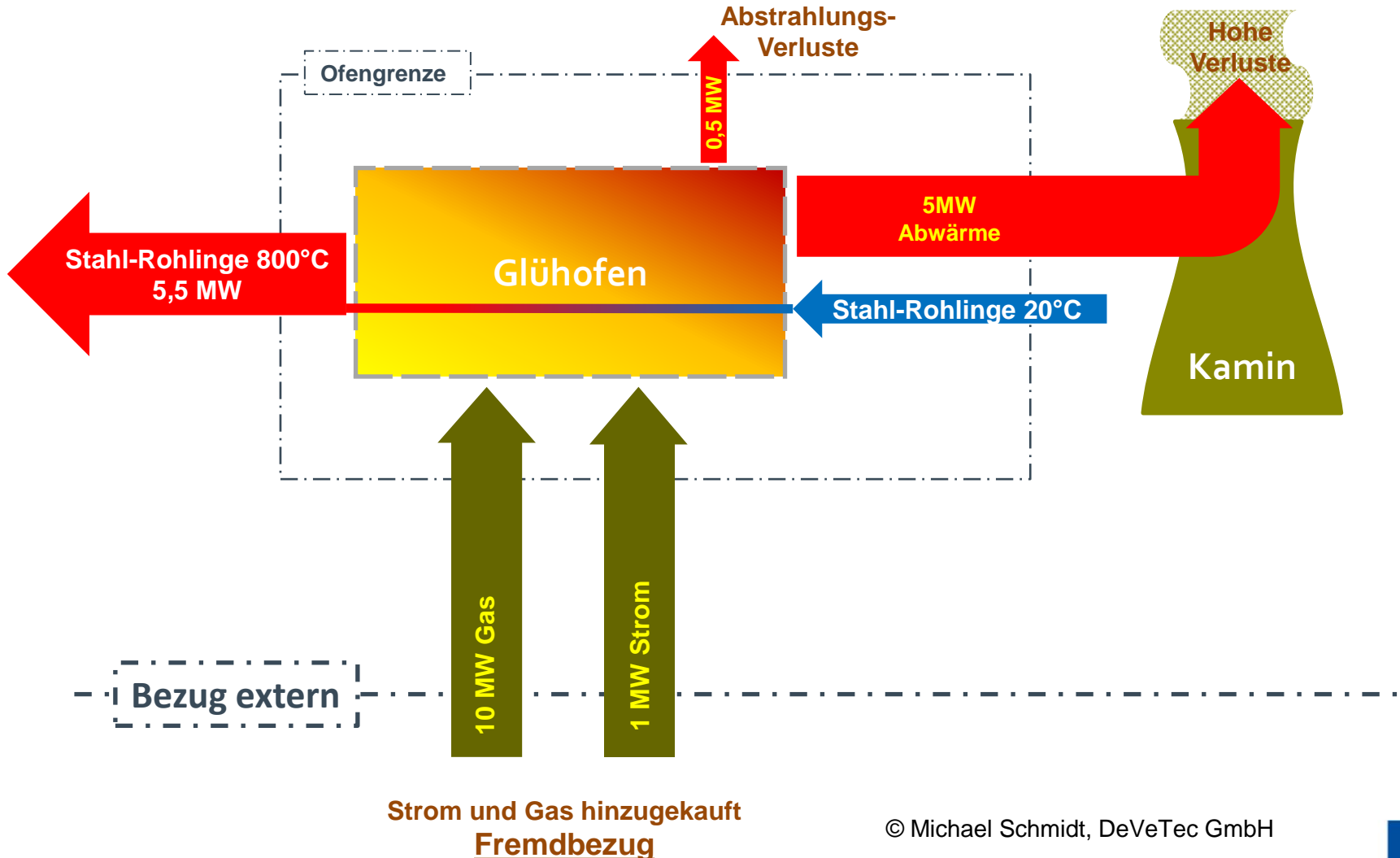
Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage sind

- z.B. solche für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung.

Der Kraftwerkseigenverbrauch erfasst nicht

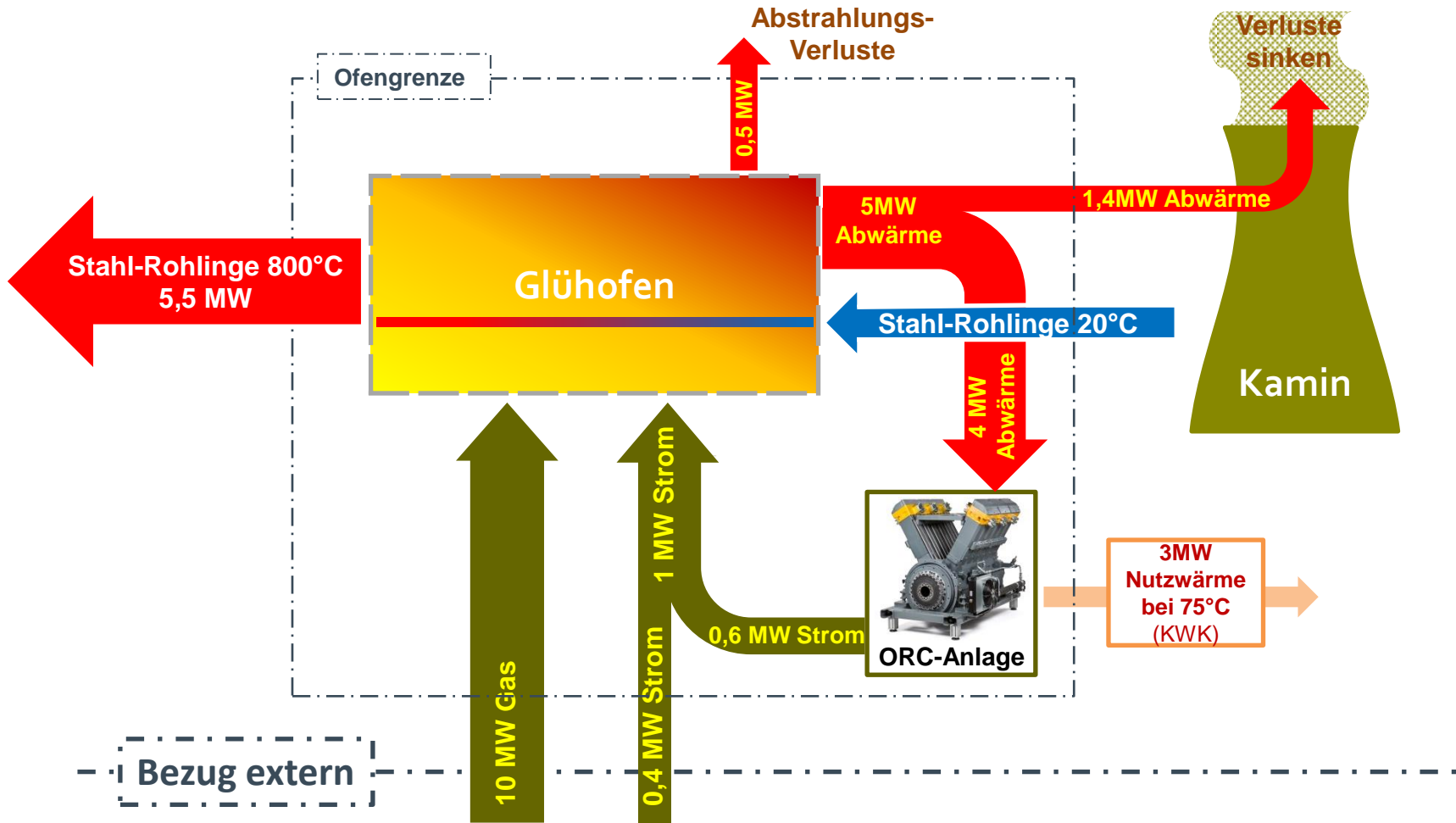
- den Betriebsverbrauch (Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate)
- Stillstandseigenverbrauch und der Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung

III. Die Nutzung von Abwärme in ORC-Anlagen



© Michael Schmidt, DeVeTec GmbH

III. Die Nutzung von Abwärme in ORC-Anlagen



Fremdbezug sinkt → Effizienzsteigerung

© Michael Schmidt, DeVeTec GmbH

IV. Die Regelungen zur Reduzierung der EEG-Umlage bei der Erneuerung/Ersetzung von Bestandsanlagen

→ § 61e EEG-E 2017: Verringerung der EEG-Umlage bei Ersetzung von Bestandsanlagen

Es sind 20 % der EEG-Umlage zu entrichten, wenn eine Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird.

Es sind 20 % der EEG-Umlage zu entrichten, wenn eine ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird.

V. Die Einführung von Ausschreibungen im KWKG

1. Allgemeine Ausschreibungen

- ORC-Anlagen sind KWK-Anlagen nach § 2 Nr. 14g KWKG
- Ab Winterjahr 2017/2018 Ermittlung der Förderberechtigung und der Förderhöhe für Anlagen zwischen 1 und 50 MW durch Ausschreibungen
- Keine weitere Förderung von Anlagen zur Eigenversorgung
- Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns durch Rechtsverordnung

V. Die Einführung von Ausschreibungen im KWKG

2. Innovationsausschreibungen

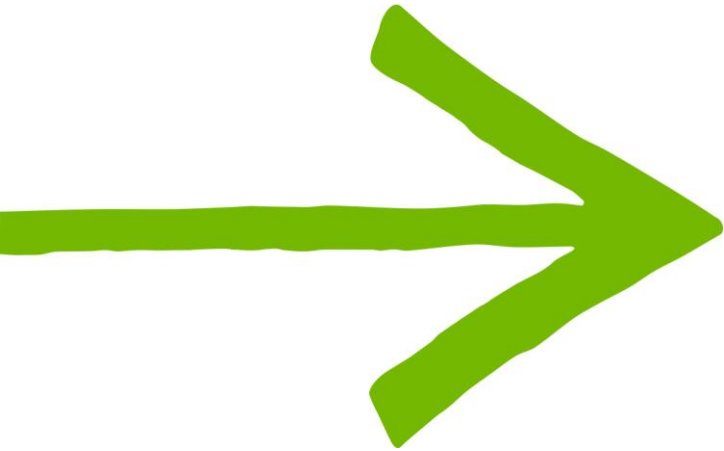
- Neue Förderkategorie „innovative KWK-Systeme“
- Innovative KWK-Systeme sind besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien KWK-Strom und Wärme erzeugen (§ 2 Nr. 9a KWKG-E)
- Ab Winterjahr 2017/2018 Ermittlung der Förderberechtigung und der Förderhöhe für Anlagen zwischen 1 und 50 MW durch Ausschreibungen

VI. Unionsrechtlicher Hintergrund der Regelungen

- Dezember 2013: EU-Kommission eröffnet Beihilfeverfahren zum EEG 2012:
 - Schwerpunkt: Reduzierung der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie
 - Die Förderung von EE-Anlagen ist als Beihilfe einzuordnen
 - Reduzierung der EEG-Umlage ist als Beihilfe einzuordnen
- April 2014: EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ im
- Juli 2014: EU-Kommission genehmigt das EEG 2014 bis zum 31 Dezember 2016
- Mai 2016: EuG: EEG 2012 ist eine unerlaubte Beihilfe
- März – Oktober 2016: Verhandlungen mit der EU-Kommission über das EEG 2016
- Oktober 2016: EU Kommission genehmigt EEG 2017 und KWKG 2016
 - Änderungen bei den Regelungen zur Eigenversorgung im EEG 2017
 - Einführung von Ausschreibungen im KWKG 2016

Thesen

- Der regulatorische Rahmen des Förderrechts zum Ausbau der Erneuerbaren Energien steht (teilweise) der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen entgegen.
- Die Vorgaben der EU-Kommission für die Ausgestaltung des Förderrechts zum Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigen im Ergebnis die kleinteiligen Belange der Energieeffizienz nicht.
- Änderungen sind nur auf europäischer Ebene möglich, der deutsche Gesetzgeber ist durch Vorgaben zur Ausgestaltung des Förderrechts zum Ausbau der Erneuerbaren Energien faktisch gebunden.



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**



Richtungsweisend.

Dr. Julian Asmus Nebel

Assoziierter Partner



Dr. Julian Asmus Nebel

Klingelhöferstr. 5

10785 Berlin

Tel: +49 30 884 503 0

Email: jnebel@goerg.de

→ Expertise

- Energiewirtschafts- und Energieeffizienzrecht (Regulierung und Netze, Kraft-Wärme-Kopplung, Contracting)
- Erneuerbare Energien: Genehmigungsverfahren, Raumordnungs- und Planungsrecht, Netzanbindung, EEG-Vergütung und Direktvermarktung
- Begleitung von Infrastrukturprojekten im Energiebereich (Kohle-, GuD-, und Pumpspeicherkraftwerke, Energieleitungen)
- Subventions- und Förderrecht

Unsere Büros auf einen Blick

Berlin

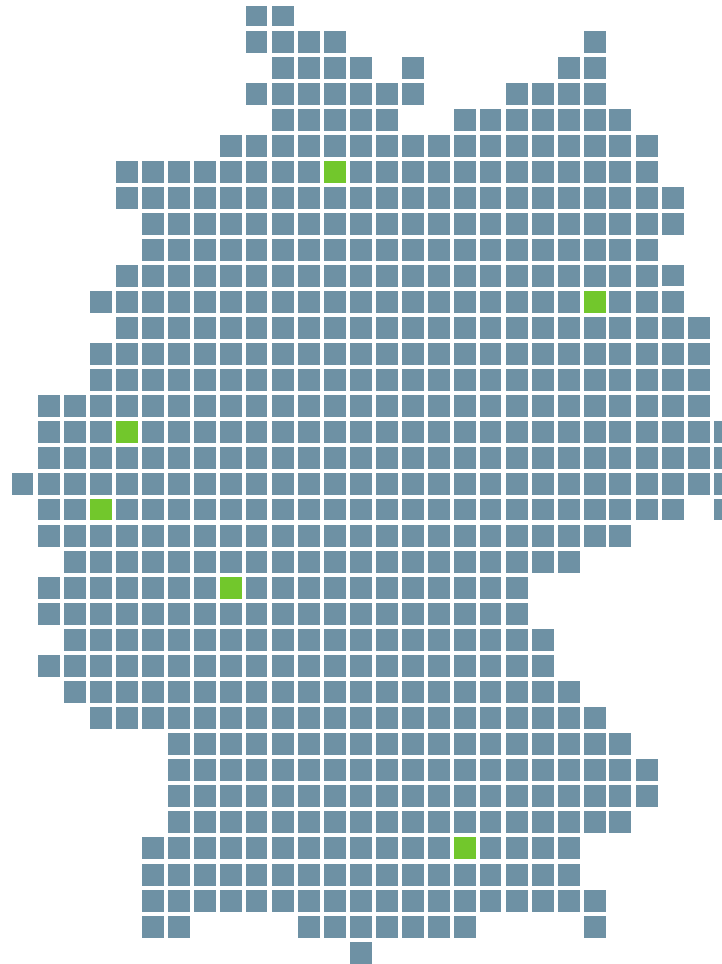
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0
Fax +49 30 882715-0
berlin@goerg.de

Essen

Alfredstraße 220
45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0
Fax +49 201 38444-20
essen@goerg.de

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 69
60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17
Fax +49 69 170000-27
frankfurt@goerg.de



Hamburg

Dammtorstraße 12
20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0
Fax +49 40 500360-99
hamburg@goerg.de

Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0
Fax +49 221 33660-80
koeln@goerg.de

München

Prinzregentenstraße 22
80538 München
Tel. +49 89 3090667-0
Fax +49 89 3090667-90
muenchen@goerg.de